

SATZUNGEN
GEMEINDEVERBAND
REGIONALBIBLIOTHEK KLINGNAU

vom 1. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name, Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft

II. ORGANISATION

4. Organe
 - 4.1 Vorstand
 - 4.2 Kontrollstelle
5. Rechnungsführung

III. MITTEL

6. Mittelbeschaffung
7. Raum und Mobiliar
8. Haftung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9. Antrags- und Auskunftsrecht
10. Änderung der Satzungen
11. Austritt
12. Auflösung
13. Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name, Sitz

Unter dem Namen "REGIONALBIBLIOTHEK KLINGNAU" besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

Der Verband hat seinen Sitz in Klingnau.

2. Zweck

Der Verband bezweckt die Verleihung von Literatur aus Kunst, Forschung, Wissenschaft, Zeitgeschehen, Allgemeinbildung und Unterhaltung. Dazu betreibt er insbesondere die Regionalbibliothek Klingnau und unterstützt den Verein Ludothek Klingnau finanziell.

3. Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Leuggern und Klingnau an.

II. ORGANISATION

4. Organe

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

4.1 *Vorstand*

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied jeder Verbandsgemeinde. Dieses wird vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde auf eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Körperschaften, welche sich mit Beteiligungsverträgen an der Regionalbibliothek beteiligen, haben das Recht auf angemessene Vertretung im Vorstand.

b) Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium dem Mitglied der Sitzgemeinde Klingnau zu übertragen ist.

Als Aktuar amtiert der Gemeindeschreiber und als Rechnungsführer der Finanzverwalter der Gemeinde Klingnau. Sie wohnen den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei.

c) Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes
- Anstellung des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen und der Löhne
- Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung
- Erlass eines Benützungsreglementes
- Beschlussfassung über die Aufteilung der Betriebskosten und Einforderung derselben
- Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband
- Abschluss von Beteiligungsverträgen
- Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen
- Wahl von Kommissionen
- Festlegung von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen an Dritte im Rahmen des Satzungszweckes und Abschluss von damit zusammenhängenden Verträgen. Die Gesamtsumme aller geleisteten Beiträge darf höchstens Fr. 10'000.-- pro Kalenderjahr betragen.

d) Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand ein so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

e) Entschädigung

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die sie delegierten Verbandsgemeinden und Körperschaften.

4.2 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird der Finanzkommission der Sitzgemeinde übertragen.

Die Mitglieder der Kontrollstelle können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Kontrollstelle prüft die jährlichen Betriebsrechnungen zu Händen des Vorstandes.

Die Entschädigung der Kontrollstelle erfolgt durch den Gemeindeverband.

5. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Klingnau.

Der Vorstand stellt den Gemeinden und Körperschaften bis 30. September den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten zu.

Die Betriebskostenanteile werden am 30. Juni des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

Voranschlag und Rechnungsauszug sind im Monat Oktober in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

III. MITTEL

6. Mittelbeschaffung

Der Betrieb der Regionalbibliothek wird finanziert durch:

- Beiträge der Verbandsgemeinden
- Beiträge von Körperschaften, die sich mit speziellem Vertrag an der Regionalbibliothek beteiligen
- Subventionen
- Freiwillige Beiträge Dritter

7. Raum und Mobiliar

Die Gemeinde Klingnau stellt im Bereich ihrer Möglichkeiten dem Verband die für den Betrieb der Regionalbibliothek notwendigen Räume zur Verfügung. Die Nebenkosten gehen zu Lasten des Verbandes.

Die Möblierung und Einrichtung der Regionalbibliothek ist Aufgabe des Verbandes.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9. Antrags- und Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Auskünfte einzuholen und Anträge zu stellen.

10. Änderung der Satzungen

Satzungsänderungen mit finanziellen Auswirkungen bedingen die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

11. Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann frühestens nach 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzungen und nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

12. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

Bei Auflösung des Verbandes geht das Vermögen an diejenige Körperschaft über, welche die Regionalbibliothek weiterführt. Ansonsten wird das Vermögen an die Verbandsgemeinden und allfällige mit besonderem Vertrag an der Regionalbibliothek beteiligten Körperschaften im Verhältnis der von diesen in den letzten 5 Jahren vor der Verbandsauflösung geleisteten Beitragszahlungen verteilt.

13. Inkrafttreten

Die Satzungen des Verbandes treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Änderungen in Ziffer 2 und 4.1 c treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 4.1 lit. c) der Satzungen folgendes

BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENREGLEMENT

BENÜTZUNGSREGLEMENT

1. Wer Medien ausleihen will, hat sich einzuschreiben und erhält einen Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis kann zeitlich beschränkt werden. Der Ausweis für Kinder und Jugendliche ist bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gültig.

Adress- und Namensänderungen müssen der Regionalbibliothek mitgeteilt werden.

2. Die Ausleihfrist beträgt für Bücher 28 Tage. Für die übrigen Medien und Spiele beträgt sie 14 Tage. Die Bibliotheksleitung kann abweichende Leihfristen festlegen.

Die Ausleihfrist kann persönlich, telefonisch oder schriftlich verlängert werden, sofern das Werk nicht von einem anderen Benutzer vorbestellt ist. Die Verlängerungsfrist beträgt 28 Tage; sie wird vom Verlängerungstag an berechnet.

3. Nach Ablauf der Ausleihfrist wird der Benutzer schriftlich zur Rückgabe der Medien gemahnt.
4. Medien können vorbestellt werden. Sobald das Werk zur Verfügung steht, wird der Besteller mündlich oder schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, das Werk innerhalb von 10 Tagen abzuholen, ansonsten die Bestellung verfällt.
5. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust ist Schadenersatz zu leisten.

GEBÜHRENREGLEMENT (AB 01.01.2009)

Ansatz inkl. MWSt
Fr.

Einschreibgebühr

- Erwachsene aus Mitgliedsgemeinden, jährlich 20.--
- Erwachsene aus Nichtmitgliedsgemeinden, jährlich 30.--
- Kinder und Jugendliche, einmalig 10.--
- Familie aus Mitgliedsgemeinde, jährlich 30.--
- Familie aus Nichtmitglieds-gemeinden, jährlich 40.--

Ersatzausweis

- bei Verlust oder Beschädigung 10.--
- bei Namenswechsel gratis

Leihgebühr

- Kassette, 14 Tage 1.--
- Compact-Disc, 14 Tage 2.--
- CD-Rom, 14 Tage 3.--

Vorbestellung

3.--

Mahnung

- 1. Mahnung 3.--
- 2. Mahnung 6.--
- 3. Mahnung 15.--
- weitere Mahn- und Rückforderungshandlungen, nach Aufwand, jedoch mind. 25.--

Beschädigung und Verlust

- Anschaffungskosten pro Werk nach Aufwand
- Bearbeitungsgebühr 25.--

Die Ausleihe von Büchern ist gratis.

Die im vorstehenden Reglement enthaltenen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.
Geändert mit Protokoll des Vorstandes vom 12. September 2000

Geändert mit Protokoll des Vorstandes vom 9. September 2003
Geändert mit Protokoll des Vorstandes vom 23. September 2008